



Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Straßenwärter/- in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung (§ 4 Nr. 5)

- ☐ a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher
- ☐ c) Bedarf an Arbeitsmitteln feststellen, Arbeitsmittel zusammenstellen, Sicherungsmaßnahmen planen
- ☐ d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten
- ☐ e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen
- ☐ f) Arbeitsabläufe im Team planen und umsetzen, Ergebnisse auswerten
- ☐ g) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen
- ☐ h) Abstimmungen mit den am Arbeitsvorgang betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten treffen
- ☐ i) Berichte erstellen

2. BBP 2: Betriebswirtschaftliches Handeln (§ 4 Nr. 6)

- ☐ a) Bestandsdaten erheben und pflegen
- ☐ b) Leistungserfassung durchführen
- ☐ c) Kosten ermitteln
- ☐ d) Arbeiten kostenorientiert durchführen

3. BBP 3: Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 7)

- ☐ a) Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken für den Ausbildungsbetrieb unterscheiden
- ☐ b) Informationen erfassen; Daten eingeben, sichern und pflegen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2007 (BGBl. I S. 672) geändert worden ist

- ☐ c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystem bearbeiten
- ☐ d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden

4. BBP 4: Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung (§ 4 Nr. 8)

- ☐ a) Arbeitsplatz sichern, einrichten und räumen
- ☐ b) persönliche Schutzausrüstung verwenden
- ☐ c) Gefahrenstellen erkennen und absichern, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenstellen ergreifen
- ☐ d) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten
- ☐ e) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen
- ☐ f) Verkehrswege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen, insbesondere verkehrssichernde Reinigungsarbeiten durchführen
- ☐ g) Arbeits- und Schutzgerüste auf-, um- und abbauen, Leitern und Gerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen
- ☐ h) Gefahrstoffe, insbesondere bei Unfällen, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen
- ☐ i) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen
- ☐ j) Arbeitsstellen einrichten, insbesondere Verkehrszeichen aufstellen und Absperrmaterial aufbauen, Arbeitsstellen betreiben und abbauen
- ☐ k) Absperrungen und Verkehrseinrichtungen zur Sicherung von Unfallstellen aufbauen, instand halten und abbauen

5. BBP 5: Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien (§ 4 Nr. 9)

- ☐ a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen, Bedarf ermitteln, Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile anfordern und bereitstellen
- ☐ b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile transportieren und lagern
- ☐ c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit, Beschädigungen und Maßhaltigkeit prüfen, Reklamationen veranlassen

6. BBP 6: Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 10)

- ☐ a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden
- ☐ b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden
- ☐ c) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen
- ☐ d) Aufmessungen durchführen und Höhen übertragen, Maße dokumentieren

- ☐ e) Bauteile, Geraden und Bögen abstecken, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchführen
- ☐ f) Längs- und Querprofile abstecken

7. BBP 7: Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen (§ 4 Nr. 11)

- ☐ a) Aufgaben der Straßenbaulastträger unterscheiden
- ☐ b) Verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen anwenden
- ☐ c) Aufgaben der Streckenwartung durchführen, insbesondere Straßenkörper auf Verkehrssicherheit prüfen, Bauwerksbeobachtung durchführen, Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreifen

8. BBP 8: Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken (§ 4 Nr. 12)

- ☐ a) Mauerwerk, Beton- und Stahlbetonbauteile herstellen, Bauteile verarbeiten
- ☐ b) Instandhaltungsarbeiten an Mauerwerk, Putz und Estrich, Beton- und Stahlbetonbauteilen durchführen

9. BBP 9: Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen (§ 4 Nr. 13)

- ☐ a) Böden hinsichtlich ihrer bautechnischen Eignung beurteilen
- ☐ b) Einfassungen, Pflasterdecken und Pflasterrinnen sowie Plattenbeläge herstellen
- ☐ c) Böden lösen, transportieren, lagern, einbauen und verdichten, Planum herstellen
- ☐ d) Baugruben und Gräben ausheben, sichern und schließen, offene Wasserhaltung durchführen
- ☐ e) Rohre, Formstücke und Profile verlegen und verbinden
- ☐ f) Bankette und Entwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßengräben, Entwässerungsmulden, Straßenabläufe, Regenwasserleitungen und Regenrückhaltebecken instand halten
- ☐ g) Fahrbahnen instand halten, insbesondere Setzungen, Verdrückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen Fahrbahnen und Betonfahrbahnen beseitigen, Oberflächenbehandlung durchführen sowie Fugen schneiden, reinigen und vergießen

10. BBP 10: Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 14)

- ☐ a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe und Metalle, auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern
- ☐ b) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten
- ☐ c) Werkstoffverbindungen herstellen
- ☐ d) Untergründe vorbereiten, insbesondere durch Entrosten und Grundieren
- ☐ e) Beschichtungsarbeiten durchführen, insbesondere mit Farben und Lacken

11. BBP 11: Anlagen und Pflegen von Grünflächen (§ 4 Nr. 15)

- ☐ a) Grünflächen anlegen sowie intensiv und extensiv pflegen
- ☐ b) Gehölze pflanzen und pflegen
- ☐ c) Lichtraumprofile und Sichtflächen freihalten
- ☐ d) Baumkontrolle durchführen
- ☐ e) Bäume fällen und aufarbeiten

12. BBP 12: Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme (§ 4 Nr. 16)

- ☐ a) Art und Bedeutung von Verkehrszeichen unterscheiden, Bereitstellung veranlassen
- ☐ b) Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien auswählen
- ☐ c) Verkehrszeichen aufstellen, instand halten und abbauen
- ☐ d) Fahrbahnmarkierungen aufbringen und ausbessern
- ☐ e) Leit- und Schutzeinrichtungen anbringen, instand halten und entfernen
- ☐ f) Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme hinsichtlich ihrer Anwendung unterscheiden, Funktionsfähigkeit überwachen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ g) Schaltungen an Verkehrsbeeinflussungsanlagen veranlassen, insbesondere bei der Durchführung eigener Maßnahmen

13. BBP 13: Durchführen des Winterdienstes (§ 4 Nr. 17)

- ☐ a) Informationen für den Winterdienst beschaffen und auswerten
- ☐ b) Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Winterdienst zusammenstellen und vorbereiten
- ☐ c) vorbeugende Maßnahmen des Schneeschutzes ausführen, insbesondere Schneeschutzzäune aufstellen, unterhalten und abbauen
- ☐ d) Zusammensetzung des Streugutes und der Menge des Streustoffes unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen, Fahrzeuge mit Streugut beladen
- ☐ e) Maßnahmen des Winterdienstes durchführen, insbesondere Räumen von Schnee sowie Aufbringen von Streugut mit Fahrzeugen der Klasse CE

14. BBP 14: Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Beachtung der Schutzbestimmungen Führen und Warten von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 18)

- ☐ a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen
- ☐ b) Werkzeuge handhaben und instand setzen
- ☐ c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter und Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen
- ☐ d) Geräte, Maschinen, technische Einrichtungen und Fahrzeuge warten und instand halten

- ☐ e) Störungen an Geräten, Maschinen, technischen Einrichtungen und Fahrzeugen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen
- ☐ f) An- und Aufbaugeräte anbringen und abnehmen
- ☐ g) Fahrzeugkombinationen der Klasse CE unter Beachtung der Schutzbestimmungen auf öffentlichen Straßen sicher und wirtschaftlich führen

15. BBP 15: Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung (§ 4 Nr. 19)

- ☐ a) Aufgaben und Ziel von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden
- ☐ b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
- ☐ c) Arbeiten kundenorientiert durchführen, Gespräche kundenorientiert führen
- ☐ d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren
- ☐ e) Arbeiten von Dritten, insbesondere von beauftragten Firmen, anhand von Vorgaben überwachen und dokumentieren
- ☐ f) Mängel feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in